



Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Musikförderung in Niedersachsen

1. Zweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABl der EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Zuwendungen für die Durchführung von Musikprojekten und deren Vermittlung in Niedersachsen.

1.2 Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Entsprechend der unten aufgeführten Kriterien werden musikalische Veranstaltungen gefördert, die sich durch eine hohe inhaltliche Qualität auszeichnen und geeignet sind, die Kontinuität des kulturellen Angebots sicher zu stellen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen, die in Niedersachsen leben und/oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben.

3.2 Zuwendungen werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt,

- die sich berufsmäßig mit der Musik befassen oder Nachwuchsförderung auf höchstem Niveau betreiben,
- bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und
- die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.4 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Niedersächsische Musikkommission beurteilt die Projektanträge nach folgenden Kriterien:

- inhaltliche Qualität
- dramaturgische Schlüssigkeit und Innovationsgrad des Konzepts
- überregionale Bedeutung und Landesbezug
- Professionalität der Durchführung (Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, effizienter Umgang mit Ressourcen)
- Kooperationspartner zur Durchführung des Vorhabens
- wirtschaftliche Bedeutung des Projekts (z. B. im Rahmen des Kulturtourismus)
- Nachhaltigkeit in Bezug auf die Zielsetzung.

Dem Antrag ist ein Vermittlungskonzept beizufügen, das auch Strategien zur Erschließung neuer Publikumsgruppen oder Teilnehmer (im Falle von Workshops etc.) enthält. Folgende Aspekte sollten dabei Berücksichtigung finden:

- Ermöglichung kultureller Teilhabe aller Bevölkerungs- und Altersgruppen (z. B. durch generationsübergreifende oder inklusive Ansätze)
- Berücksichtigung des demographischen Wandels (insbesondere durch Angebote für Kinder und Jugendliche und/oder Angebote für Ältere)
- Förderung integrativer Wirkungen (z.B. durch interkulturelle Ansätze)
- Bedeutung für die Nachwuchsförderung
- Spielorte, an denen ein neues Publikum erreicht werden kann

5. Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Umfang und Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Empfehlung der Niedersächsischen Musikkommission. Grundsätzlich wird ein angemessener Eigenanteil entsprechend der jeweiligen Leistungskraft des Zuwendungsempfängers vorausgesetzt. Zugleich muss die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Projektes gewährleistet sein, d.h. die Finanzierung der nicht durch die Zuwendung gedeckten Ausgaben durch Eigen- und Drittmittel. Als Eigenmittel kommen grundsätzlich nur Geldleistungen in Betracht, die der Zuwendungsempfänger aus seinem Vermögen bereitstellt.

In der Regel sollte die Gesamtfinanzierung zu mindestens zwei Dritteln durch Eigenmittel und Drittmittel erfolgen.

5.2 Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 lit. z AGVO (Investitionsbeihilfen bis 100 Mio. EUR pro Projekt, Betriebsbeihilfen bis 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) einzuhalten.

5.3 Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO nicht mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) - kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten.

6. Regelungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

6.3 Auf die Berichterstattungspflichten des MWK als Bewilligungsbehörde gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.

6.4 Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden ab dem 01.07.2016 gewährte Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht, vgl. Artikel 9 AGVO.

6.5 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

6.6 Projektanträge mit einer Fördersumme ab 10.000,- Euro sind bis zum **15.10. eines jeden Jahres** bei der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Online-Antragsverfahrens zu stellen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf das Projekt noch nicht begonnen haben. In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt werden.

6.7 Bis zu einer Fördersumme von 9.999,- Euro wenden Sie sich bitte an die regionalen Einrichtungen der Kulturförderung unter www.allvin.de. Die jeweiligen Fördermodalitäten sind dort direkt zu erfragen.

(08.05.2015)